

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege)

Vom 18. Februar 2009 – Az.: 23-6930.19-5 –

1. Begriffsbestimmung und Ausgestaltung der Kindertagespflege

1.1 Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 1 Abs. 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).

1.2 Zahl der betreuten Kinder, Betreuung in anderen Räumen

- a) Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Durch eine Tagespflegeperson dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse ist auf acht Kinder je Tagespflegeperson begrenzt.
- b) In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein.
- c) In der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis können die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder und die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden, wenn das Wohl der betreuten Kinder nicht gewährleistet wäre. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - die Räume nur für die Betreuung einer geringeren Zahl von Kindern geeignet sind oder
 - die Tagespflegeperson nicht die in Nummer 1.3 genannte Mindestqualifikation nachweisen kann.

1.3 Qualifizierung von Tagespflegepersonen

- a) Der Umfang der Grundqualifikation von Tagespflegepersonen, die erstmals ab dem Jahr 2007 für die Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, beträgt im

Sinne dieser Verwaltungsvorschrift mindestens 62 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

- b) Für Tagespflegepersonen, die erstmals im Jahr 2011 für die Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, beträgt die Grundqualifikation grundsätzlich 160 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Davon können 40 Unterrichtseinheiten im Rahmen einer Supervision oder in praxisbegleitenden Gruppenveranstaltungen erfolgen.
- c) Bei einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen (Nummer 1.2) ist eine Zusatzqualifikation von 40 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten erforderlich.
- d) Von der Grundqualifikation sind mindestens 30 Unterrichtseinheiten vor einer Vermittlung als Tagespflegeperson zu absolvieren. Die restlichen Unterrichtseinheiten werden praxisbegleitend vermittelt.

Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage eines standardisierten Qualifizierungskonzepts, das vom Landesjugendamt zusammen mit dem Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. in enger Anlehnung an die Vorgaben des Deutschen Jugendinstituts entwickelt wurde und fortgeschrieben wird. In dem Qualifizierungskonzept sind auch Qualifikationsanforderungen für Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen festgelegt. Darüber hinaus sind insbesondere auch Maßnahmen der Supervision und praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Jahr vorgesehen. Als Nachweis für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen wird ein Zertifikat ausgestellt. Veranstalter von Kursen im Sinne von Buchstabe a bis c sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie andere, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für insoweit geeignet gehaltene Einrichtungen und Vereinigungen.

2. Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege

2.1 Zuwendungsziel

Ziel der Zuwendungen ist es, durch Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen die Strukturen in der Kindertagespflege zu stärken und damit ein vielfältiges Betreuungsangebot zu fördern und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit weiter zu verbessern.

2.2 Zuwendungszweck

Die finanziellen Zuwendungen sollen durch Maßnahmen der Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung das vorhandene Angebot an Tagespflegestellen sichern und den qualitätsorientierten bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch unterstützen.

2.3 Rechtsgrundlagen

Die Zuschüsse werden im Rahmen der bei Kapitel 0919 Titel 681 70 des Staatshaushaltsplans verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu und der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bewilligt. Die Zuwendungen sind eine freiwillige Leistung des Landes; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2.4 Zuwendungsempfänger

2.4.1 Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne von § 1 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377).

2.4.2 Die Zuwendungsempfänger leiten die Zuwendungen nach den Bestimmungen in Nummer 2.6.5 an die nach den Bestimmungen in Nummer 2.5 förderberechtigten freien Träger weiter, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahr nehmen.

2.5 Zuwendungsvoraussetzungen

2.5.1 Förderfähige Träger sind nur öffentliche Träger oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die

- a) die Werbung und Gewinnung von Tagespflegepersonen und damit den Ausbau des Angebots an Betreuungsplätzen in Kindertagespflege zum Ziel haben,
- b) die Vorbereitung sowie die Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen nach Nummer 1.3 und deren Vermittlung gewährleisten und
- c) die Beratung und Begleitung der Personen, die Interesse an der Ausübung der Kindertagespflege haben, sowie von Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sicherstellen.

2.5.2 Die Leistungen nach Nummer 2.5.1 Buchst. a bis c dürfen nur von geeigneten Fachkräften im Sinne von § 72 Abs. 1 SGB VIII erbracht werden. Der Zuwendungsempfänger trägt die Gesamtverantwortung, dass in seinem Zuständigkeitsbereich alle Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

2.5.3 Die Zuwendungen des Landes nach Nummer 2.6 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nur gewährt, wenn die Stadt- und Landkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt nachweisen, dass sie sich mit einem mindestens gleich hohen Betrag an der Förderung der Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen beteiligen. Bei geringeren Beträgen verringern sich die Zuwendungen des Landes anteilig.

2.6 Art, Höhe und Weiterleitung der Zuwendung

2.6.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

2.6.2 Die Landesmittel zur Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege richten sich nach der Zahl der Kinder unter drei Jahren zum 31. Dezember des Vorjahres und nach der Zahl der zum 1. März des Vorjahres bzw. im Jahr 2009 nach der Zahl der zum 15. März 2008 in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III, 3 (Bogen P) erfassten Tagespflegepersonen. Dabei wird die Zahl der Tagespflegepersonen zu Grunde gelegt, die mit einem Qualifizierungskurs von 30 bis 120 Stunden und mit 121 oder mehr Stunden erfasst sind.

2.6.3 Die Zuschüsse zur Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege betragen für jeden Stadt- und Landkreis sowie für kreisangehörige Gemeinden mit eigenem Jugendamt

a) mit bis zu 5 000 Kleinkindern	4,00 Euro je Kleinkind,
b) mit 5 001 bis 10 000 Kleinkindern	3,25 Euro je Kleinkind,
c) mit über 10 000 Kleinkindern	2,75 Euro je Kleinkind

und je erfasste Tagespflegeperson nach Nummer 2.6.2

d) von 30 bis 120 Stunden (Unterrichtseinheiten)	140 Euro,
e) von 121 und mehr Stunden (Unterrichtseinheiten)	170 Euro.

2.6.4 Verzichtet eine kreisangehörige Gemeinde mit eigenem Jugendamt auf die auf sie entfallende Zuwendung, wird die Zahl der Kinder unter drei Jahren nach Nummer 2.6.3 bei der Ermittlung der Zuwendung für den zuständigen Landkreis berücksichtigt.

2.6.5 Soweit die den Zuwendungsempfängern gewährten Zuschüsse und die nach Nr. 2.5.3 nachzuweisenden Beträge an freie Träger weitergeleitet werden, erfolgt dies auf Grundlage von Zuwendungs- und Leistungsvereinbarungen, die zwischen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den freien Jugendhilfeträgern im Bereich der Kindertagespflege getroffen werden und die den Aufwand der freien Träger für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen angemessen berücksichtigen. Die §§ 3 und 4 SGB VIII sind zu beachten.

2.7 Verfahren

2.7.1 Bewilligungsbehörde ist das für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständige Regierungspräsidium. Das Ministerium für Arbeit und Soziales gibt der Bewilligungsbehörde jeweils bis zum 15. März des laufenden Haushaltsjahres unter Zugrundelegung der vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg erhobenen Daten die Berechnungsgrundlagen sowie die anteilig auf die einzelnen öffentlichen Jugendhilfeträger entfallenden Beträge bekannt.

2.7.2 Die Zuschüsse sind bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres, im Jahr 2009 bis zum 30. April 2009, bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Im Antrag ist darzulegen, durch welche förderberechtigten Träger nach Nummer 2.4 die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen wahrgenommen wird und in welcher Höhe eine eigene Beteiligung des Stadt- und Landkreises oder der kreisangehörigen Gemeinde mit eigenem Jugendamt im Sinne von Nummer 2.5.3 erfolgt.

2.7.3 Im Bewilligungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, nach Bestandskraft Teilbeträge des in einem Gesamtbetrag eingegangenen Zuschusses nach Maßgabe der Nummern 2.7.4 und 2.7.5 zweckgebunden weiter zu bewilligen und auszuzahlen.

2.7.4 Abweichend von Nummer 7 VV zu § 44 LHO werden die Zuschüsse zum 1. Juli des laufenden Haushaltsjahres, frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausbezahlt. Der Zuwendungsempfänger leitet diese sowie die komplementär zu erbringenden Mittel auf Grundlage der nach Nummer 2.6.5 geschlossenen Vereinbarung in vierteljährlichen Zahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Träger der Maßnahmen weiter. Vereinbarungen über kürzere Auszahlungsfristen sind hiervon unberührt.

2.7.5 Mit der Weiterbewilligung der Fördermittel sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu verpflichten, im vorgegebenen Verwendungsnachweis die zweckentspre-

chende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Diese sind an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten. In den Nachweisen ist insbesondere darzulegen,

- a) welche Maßnahmen zur Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen durchgeführt und
- b) wie viele Tagespflegepersonen mit 30 bis 120 und wie viele mit 121 und mehr Qualifizierungsstunden zum Stichtag 1. März erfasst waren.

Dies gilt entsprechend, soweit mit den Zuwendungen eigene Projekte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden.

- 2.7.6 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) sind mit Ausnahme der Nummer 3 ANBest-P entsprechend anzuwenden und zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift von ihnen abgewichen wird.

3. Inkrafttreten

- 3.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.
- 3.2 Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die VwV Kleinkindbetreuung vom 14. November 2006 (GABl. S. 584) außer Kraft.